

## Merkblatt

### Vergabe von Kinoprogrammpreisen gemäß der Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) vom 01.01.2018, Absatz 9.2.

Der Erhalt und die Förderung der Kinokultur in Niedersachsen und Bremen sind aus wirtschaftlicher und kultureller Sicht von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck vergibt die nordmedia Kinoprogrammpreise für hervorragende Jahresfilmprogramme gewerblicher Filmtheater und nichtgewerblicher Abspielstätten in Niedersachsen und Bremen. Die Vergabe erfolgt auf Antrag. Diese Auszeichnung soll niveauvolle Arbeit anerkennen und weiteren Anreiz zur Steigerung der Programmqualität schaffen. Ein Rechtsanspruch auf Vergabe der Kinoprogrammpreise besteht nicht.

#### 1. Kinoprogrammpreise

- 1.1 Als Kinoprogrammpreise können jährlich an **gewerbliche Filmtheater** in Niedersachsen und Bremen für die Gestaltung von Jahresfilmprogrammen folgende Auszeichnungen und Prämien vergeben werden:
  - 1.1.1 Urkunden, verbunden mit einer Prämie in Form einer Zuwendung bis zu € 3.500,- für hervorragende Jahresfilmprogramme mit einem hohen Anteil kulturell anspruchsvoller deutscher und europäischer Filme und einer hervorragenden Programmgestaltung;
  - 1.1.2 Urkunden, verbunden mit einer Prämie in Form einer Zuwendung bis zu € 1.250,- für einzelne hervorragende Programmgestaltungen wie Kinderkino, Filmreihen, Kurz- und Dokumentarfilmeinsätze usw.
  - 1.1.3 Urkunden für weitere gute Jahresfilmprogramme;
- 1.2 Als Kinoprogrammpreise können jährlich an **nichtgewerbliche Filmabspielstätten** in Niedersachsen und Bremen Urkunden verbunden mit einer Prämie in Form einer Zuwendung bis zu € 750,- für die Gestaltung von hervorragenden Jahresfilmprogrammen vergeben werden.
- 1.3. Gewerbliche Filmtheater sind auf Gewinnerzielung ausgerichtete Unternehmen, ungeachtet ihrer Rechtsform. Zu den nichtgewerblichen Filmspielstätten gehören alle Kinobetriebe, die in kommunaler Trägerschaft stehen oder von gemeinnützig anerkannten Vereinen betrieben werden und von kommunaler bzw. staatlicher Seite geldwerte Unterstützung in Form von finanziellen Zuwendungen, Mieterlassen oder Erlass von anderen Betriebskosten erhalten haben.

#### 2. Verfahren

- 2.1 Antragsberechtigt sind die Inhaber/innen der Filmtheater bzw. die Betreiber/innen der nichtgewerblichen Filmspielstätten, für die eine Auszeichnung beantragt wird.
- 2.2 Der Antrag ist auf einem von der nordmedia herausgegebenen Formblatt in der erbetenen Mehrfachausfertigung nach Ablauf des Jahres, für das eine Auszeichnung beantragt wird, zu stellen. Die Antragsfristen werden veröffentlicht. Formblätter können auf der Homepage der nordmedia ([www.nordmedia.de](http://www.nordmedia.de)) heruntergeladen werden sowie hier angefordert werden:

**nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH**  
**Expo Plaza 1**  
**30539 Hannover**  
**Tel.: 0511-123 45 60**  
**E-Mail: [info@nordmedia.de](mailto:info@nordmedia.de)**

- 2.3 Dem Antrag sind lückenlose Angaben über das Gesamtprogramm des Filmtheaters oder der nichtgewerblichen Spielstätte (die einzelnen Filmtitel, Spieltage für jeden Film, Anzahl der Vorstellungen einschl. aller Sondervorstellungen, Besucherzahlen je Film) beizufügen. Jede Ausfertigung ist zeitlich vom 01.01. bis 31.12. zu ordnen.

**Darüber hinaus sind zusätzliche Erläuterungen zu machen:**

- **der Programmgestaltung im allgemeinen und besonderen**
- **den speziellen örtlichen und betrieblichen Bedingungen der Kinoprogrammgestaltung**
- **besonderen Werbemaßnahmen und besonderer Öffentlichkeitsarbeit**
- **Informationen über das Filmtheater / die Filmspielstätte**

**Bitte beachten Sie: Ein anschaulicher Rückblick auf das von Ihnen gestaltete Kinoprogramm und eine genauere Darstellung der Entwicklung und der Besonderheiten Ihrer Spielstätte im Zeitraum der Antragstellung tragen erheblich dazu bei, dass sich die Jury ein umfassendes Bild machen kann.**

Der Antrag ist in **siebenfacher** Ausfertigung einzureichen. Unvollständig eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

- 2.4 Hat in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.12. des abgelaufenen Jahres der/die Inhaber/in oder der/die Betreiber/in des Filmtheaters oder der nichtgewerblichen Spielstätte gewechselt, so sind die Unterlagen nach Nr. 2.3 zusätzlich soweit möglich auch für das Programm der vor Antragsfrist liegenden Monate des Jahres der Einreichung vorzulegen.
- 2.5 Die Auswahl der auszuzeichnenden Jahresfilmprogramme obliegt der nordmedia. Vorschläge dazu gibt eine Expertenrunde ab, die vom Kinobüro Niedersachsen e.V. benannt wird.
- 2.6 Die Prämie ist **innerhalb von 6 Monaten** nach der Preisverleihung abzurufen.